

Betrag den Brauerei-Inhabern unverzüglich bekannt gemacht werden wird, giebt in der Regel die Durchschnittssumme der in den Jahren 1821. 1822. und 1823. wirklich eingerechneten Malzsteuern ab.

2.

Daferne jedoch bei einer oder der andern Brauerei sich gegründeter Verdacht ergeben sollte, daß die Malzsteuer hinterzogen worden sei, bleibt Unserm Ober-Steuer-Collegio anheim gestellt, den von derselben entlehnten Maßstab zu verlassen, und ein den Umständen angemesseneres, höheres Fixum für eine dergleichen Brauerei zu bestimmen.

3.

Das für eine Brauerei gegenwärtig ausgeworfene Bier- u. Frank-Steuer-Fixum kann in der Regel in den drei ersten Jahren der jetzigen Bewilligung, bis mit dem Michaelisterrmine 1827., weder erhöht, noch vermindert, und daßer auch keine dagegen vorgebrachte Reclamation berücksichtigt werden.

4.

Nur in dem Falle, wenn ein Brauerei-Inhaber besondere, seiner Brauerei eigenthümliche, auf deren Brauerverkehr und Biervertrieb in der neuesten Zeit fördernd einwirkende Umstände anführt, kann, auch während der dreijährigen Dauer der Fixation, eine, nach Befinden, temporaire Ermäßigung des festgesetzten Fixi auf Ansuchen Statt finden.

5.

In einem solchen Falle wird über die von dem Impetranten vorgestellten, sein Gesuch motivirenden Umstände, daferne sich nicht sofort ergibt, daß sie, ihrer Beschaffenheit nach, nicht berücksichtigt werden können, durch Unser Ober-Steuer-Collegium, und zwar, wenn sich, in Folge derselben, das geschehene Anführen nicht als wahrheitswidrig darstellt, auf Kosten des Steuer-Aerarii, Erörterung ange stellt, und nach Maßgabe der dabei gefundenen Resultate entschieden werden.

6.

Im Laufe des Michaelisterrmins 1827. wird eine Vergleichung der vom 1sten October vorigen Jahres an bis dahin eingerechneten Malzsteuern mit den bestehenden Fixis veranstaltet, und in deren Verfolg das Fixum jeder einzelnen Brauerei anderweit regulirt.